

## **1. Änderungssatzung der 3. Neufassung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung)**

### Auf Grund

- der §§ 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr.38])
- der §§ 1, 2, 4, 6, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 36]),
- der §§ 64, 65, 66, 72 und 74 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]),
- der §§ 1, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327),
- der §§ 6 und 7 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz - BbgAbwAG) vom 08. Februar 1996 (GVBl. I/96 [Nr. 03] S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28])

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Forst (Lausitz) in ihrer Sitzung am 30.10.2020 die folgende 1. Änderungssatzung der 3. Neufassung der Fäkaliensatzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **Änderungen**

Die 3. Neufassung der Satzung über die mobile Entsorgung der Inhalte aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen im Entsorgungsgebiet der Stadt Forst (Lausitz) und die Erhebung von Gebühren (Fäkaliensatzung) vom 11.12.2018 wird wie folgt geändert:

**§ 1 Allgemeines, Absatz 4** wird wie folgt neu gefasst:

- (4) So weit sich die Bestimmungen dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte (Nutzungsberechtigte) oder Nutzer nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) sowie für Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte und alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten und für Pächter von gärtnerisch, land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

**§ 2 Begriffsbestimmungen, Absätze 15 und 16** werden neu eingeführt

(15) Saugstutzen sind Stutzen zum Anschluss des Saugschlauches des Spezialabfuhrfahrzeuges an der straßenseitigen Grundstücksgrenze zur Entleerung von abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen. Der Saugstutzen muss vom öffentlichen Bereich aus zugänglich sein.

(16) Die Schlauchlänge des zur Absaugung von abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen erforderlichen Saugschlauches bemisst sich vom Stutzen des Saugfahrzeuges bis zum Boden der dezentralen Anlage.

**§ 7 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, Absatz 2** wird wie folgt neu gefasst**(2) Entwässerungsgenehmigung**

- (a) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage und zum Einleiten von Schmutzwasser (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage und der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.
- (b) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussnehmer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (c) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
- (d) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unbeachtet. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Baubetrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (e) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitbedingungen des § 6 – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
- (f) Die Stadt erlegt dem Anschlussnehmer die Selbstüberwachung der Grundstücksentwässerungsanlage entsprechend den technischen Regeln des Landes Brandenburg zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) auf. Die entsprechenden Prüfprotokolle sind der Stadt unaufgefordert zu übergeben.

- (g) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Anlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (h) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

## **§ 7 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst**

### **(3) Entwässerungsantrag**

Die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist bei der Stadt vor Inbetriebnahme rechtzeitig durch den Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).

Der Antrag ist einen Monat vor der geplanten ersten Einleitung bei der Stadt einzureichen.

Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage hat zu enthalten:

- a) im Rahmen eines Bauantragsverfahrens einen amtlichen Lageplan bzw. außerhalb eines Bauantragsverfahrens einen Lageplan mit neuestem Gebäudebestand und vorhandenen Medien des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab 1:500 einschließlich geplanter Gebäude, bestehender Gebäude und Trassenführung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- b) die in der Nähe der Abwasserleitung vorhandenen Bäume und die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken müssen erkennbar sein,
- c) bei gewerblicher Nutzung: Art des Gewerbes und bei nicht häuslichen Abwässern Angaben über Art, Menge, Temperatur und Zusammensetzung der Abwässer und Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlagen sowie eine Kopie der Bestätigung der Anzeige über das Einleiten von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage (Genehmigung der Unteren Wasserbehörde nach der Indirekteinleiterverordnung – IndV),
- d) Angaben über den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten,
- e) Angaben über den Antragsteller (nur erforderlich, wenn nicht personengleich mit vorgenanntem Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigtem),
- g) Angaben über das anzuschließende Grundstück und die zu entsorgenden Anlagen,
- h) Vorhandene Leitungen sind mit ausgezogener Linie darzustellen und mit „SW“ oder „NW“ zu kennzeichnen. Beantragte Leitungen sind mit Strich-Punkt-Linie darzustellen und entsprechend zu kennzeichnen.

**§ 7 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, Absatz 2 wird zu Absatz 4 und wird wie folgt neu gefasst**

- (4) Neu errichtete und zu erneuernde abflusslose Sammelgruben müssen ein Mindestfassungsvolumen von 5 m<sup>3</sup> aufweisen.  
Die abflusslosen Sammelgruben oder Kleinkläranlagen müssen so angeordnet und ausgebildet sein, dass sie über eine verkehrssichere Zuwegung für die Entsorgungsfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von max. 26 Tonnen erreichbar sind und entleert sowie überwacht werden können. Ihre Abdeckungen müssen so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Die Stadt haftet nicht bei ungeeigneten Zuwegungen.

**§ 7 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, Absatz 3 entfällt**

**§ 7 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, Absatz 4 wird zu Absatz 5**

**§ 7 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, Absatz 5 wird zu Absatz 6**

**§ 7 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, Absatz 6 wird zu Absatz 7**

**§ 7 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, Absatz 7 wird zu Absatz 8**

**§ 7 Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen, Absatz 9 wird neu eingeführt**

- (9) Saugstutzen sind mit einer Schlauchkupplung (System Perrot) und Blindkappe zu versehen. Die Saugleitung zwischen Saugstutzen und der abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage ist mit einer dichten Rohrleitung mit einer Nennweite von mindestens DN 100 auszuführen

**§ 8 Anzeigepflicht, Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst**

- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage, so ist die Stadt unverzüglich zu unterrichten.

**§ 10 Entsorgungsmodalitäten, Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst**

- (3) Der Grundstückseigentümer hat eine erforderlich werdende Entsorgung mindestens 7 Tage vor dem nächstmöglichen im Tourenplan bekannt gegebenen Termin bei dem von der Stadt Beauftragten und im Amtsblatt der Stadt Forst (Lausitz) öffentlich bekannt gemachten Entsorgungsunternehmen anzuzeigen.  
Für eine abflusslose Sammelgrube ist eine Entleerung spätestens dann anzumelden, wenn diese bis auf 50 cm unter dem Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder in schriftlicher Form erfolgen.  
Sollte eine Notentsorgung innerhalb von 48 Stunden erforderlich sein, so wird pro durchgeführte Entsorgung ein Notentsorgungszuschlag erhoben.

**§ 12 Gebührenmaßstab, Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst**

- (1) Die Gebühren entsprechend § 13 Absätze 1 bis 8 für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird in Abhängigkeit der zu verlegenden Schlauchlänge nach der in die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet Schmutzwassermenge berechnet. Berechnungseinheit ist Kubikmeter.

**§ 12 Gebührenmaßstab, Absatz 14 wird neu eingeführt**

- (14) Übersteigt die entsorgte Schmutzwassermenge die nach Absatz 2 ermittelte Wassermenge, so ist die zusätzlich entsorgte Menge ebenfalls gebührenpflichtig. Für die zusätzlich entsorgte Menge bemisst sich die Entsorgungsgebühr nach der tatsächlich entnommenen Fäkalienmenge. Die Messwerte werden auf halbe Kubikmeter aufgerundet.

**§ 13 Gebührensätze, Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst**

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben mit Saugstutzen einschließlich der Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben mit Saugstutzen und Kleineinleiterabgabe):

10,81 Euro/Kubikmeter Frischwasser

**§ 13 Gebührensätze, Absatz 2 wird neu eingeführt**

- (2) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 10 m und den Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 10 m Saugschlauch und Kleineinleiterabgabe):

10,81 Euro/Kubikmeter Frischwasser

**§ 13 Gebührensätze, Absatz 3 wird neu eingeführt**

- (3) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 20 m und den Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 20 m Saugschlauch und Kleineinleiterabgabe):

11,49 Euro/Kubikmeter Frischwasser

**§ 13 Gebührensätze, Absatz 4 wird neu eingeführt**

- (4) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 30 m und den Aufwendungen für die Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 30 m Saugschlauch und Kleineinleiterabgabe):

12,05 Euro/Kubikmeter Frischwasser

---

**§ 13 Gebührensätze, Absatz 2 wird zu Absatz 5 und wie folgt neu gefasst**

- (5) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleineinleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben mit Saugstutzen ohne Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben mit Saugstutzen ohne Kleineinleiterabgabe):

10,10 Euro/Kubikmeter Frischwasser

**§ 13 Gebührensätze, Absatz 6 wird neu eingeführt**

- (6) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleineinleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 10 m ohne Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 10 m Saugschlauch ohne Kleineinleiterabgabe):

10,10 Euro/Kubikmeter Frischwasser

**§ 13 Gebührensätze, Absatz 7 wird neu eingeführt**

- (7) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleineinleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 20 m ohne Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 20 m Saugschlauch ohne Kleineinleiterabgabe):

10,78 Euro/Kubikmeter Frischwasser

**§ 13 Gebührensätze, Absatz 8 wird neu eingeführt**

- (8) Kann durch den Grundstückseigentümer am Ende des Erhebungszeitraumes zweifelsfrei nachgewiesen werden, dass die zugeführte Frischwassermenge bzw. das auf dem Grundstück geförderte und/oder angefallene Frischwasser, abzüglich der nachweislich zur Bewässerung genutzten oder zurückgehaltenen Wassermenge einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt wurde, so entfällt der Gebührenanteil für die Aufwendungen zur Kleineinleiterabgabe.

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich der Aufwendungen für die Verlegung eines Saugschlauches von 30 m ohne Kleineinleiterabgabe beträgt (Entsorgungsgebühr für Sammelgruben einschließlich der Verlegung von 30 m Saugschlauch ohne Kleineinleiterabgabe):

11,34 Euro/Kubikmeter Frischwasser

**§ 13 Gebührensätze, Absatz 3 wird zu Absatz 9 und wird wie folgt neu gefasst**

- (9) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen nach DIN 4261 Teil 2 beträgt (Entsorgungsgebühr für Fäkalschlamm aus KKA – Teil 2):

0,98 Euro/Kubikmeter Frischwasser

**§ 13 Gebührensätze, Absatz 4 wird zu Absatz 10 und wird wie folgt neu gefasst**

- (10) Ist für die Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen auf Wohngrundstücken entsprechend § 2 Abs. 3 die Verlegung eines Saugschlauches von mehr als 30 m Länge erforderlich, so erfolgt die Erhebung der Entsorgungsgebühren entsprechend § 13 Absatz 4 oder 8 zuzüglich einer Gebühr für jeden weiteren Meter von (Gebühr für Mehrlängen):

2,38 Euro/Meter

**§ 13 Gebührensätze, Absatz 5 wird zu Absatz 11 und wird wie folgt neu gefasst**

- (11) Die Gebühr für eine bedarfsgerechte Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend DIN 4261 Teil 2 nach § 10 Absatz 5 beträgt inkl. Einsammeln und Befördern je Kubikmeter abgesaugtem Fäkalschlamm:

68,95 Euro/Kubikmeter

**§ 13 Gebührensätze, Absatz 6 wird zu Absatz 12 und wird wie folgt neu gefasst**

- (12) Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalwasser aus Gartengrundstücken nach § 10 Abs. 9 beträgt inkl. Einsammeln und Befördern je Kubikmeter abgesaugtem Fäkalwasser:

35,33 Euro/Kubikmeter

**§ 13 Gebührensätze, Absatz 7 wird zu Absatz 13 und wird wie folgt neu gefasst**

- (13) Die Gebühr für die Entsorgung von Sickerwasser von der AGNS Deponie Forst (Lausitz) beträgt

16,37 Euro/Kubikmeter

**§ 13 Gebührensätze, Absatz 8 wird zu Absatz 14 und wird wie folgt neu gefasst**

- (14) Der Notentsorgungszuschlag für eine Entsorgung von dezentralen Grundstücksentwässerungsanlagen auf Wohngrundstücken entsprechend § 2 Abs. 3 beträgt:

102,10 Euro/Entsorgung

**§ 13 Gebührensätze, Absatz 9 wird zu Absatz 15 und wird wie folgt neu gefasst**

- (15) Der Notentsorgungszuschlag für eine Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Gartengrundstücken beträgt:

102,10 Euro/Entsorgung

**§ 13 Gebührensätze, Absatz 10 wird zu Absatz 16 und wird wie folgt neu gefasst**

- (16) Ist für die Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben aus Gartengrundstücken die Verlegung eines Saugschlauches von mehr als 20 m erforderlich, beträgt die Gebühr für jeden weiteren Meter (Gebühr für Mehrlängen in Gärten)

2,38 Euro/Meter

**§ 17 Erhebungszeitraum, Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst**

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Entsorgungsgebühr ist das Kalenderjahr. Die Entsorgungsgebühren werden in einem rollierenden Verfahren nach Vorgabe der Ablesezyklen des Verwaltungshelfers abgerechnet, wobei der individuelle Abrechnungszeitraum vom Erhebungszeitraum abweichen kann. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im laufenden Kalenderjahr, so gilt der Zeitpunkt von der erstmaligen Inanspruchnahme bis zum Ablauf dieses Kalenderjahres bzw. bis zum Ablauf des Zeitraumes des jeweiligen Ablesezyklus des Verwaltungshelfers der Stadt als Erhebungszeitraum. Endet die Inanspruchnahme im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bzw. vom Beginn des Zeitraumes des jeweiligen Ablesezyklus des Verwaltungshelfers der Stadt bis zur Beendigung der Inanspruchnahme als Erhebungszeitraum. Ändert sich der Gebührensatz während des Kalenderjahres, so ist die gemessene Wassermenge verhältnismäßig auf den Zeitraum vor und der Änderung des Gebührensatzes aufzuteilen.

**§ 17 Erhebungszeitraum, Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst**

- (2) Der Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 14 Abs. 1 und 4 ist das Kalenderjahr. Die Gebühren werden in einem rollierenden Verfahren nach Vorgabe der Ablesezyklen des Verwaltungshelfers abgerechnet, wobei der individuelle Abrechnungszeitraum vom Erhebungszeitraum abweichen kann. Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im laufenden Kalenderjahr oder ändert sich der Gebührensatz im Laufe eines Berechnungszeitraumes, so erfolgt die Erhebung der Gebühr stichtagsbezogen. Der Erhebungszeitraum ist der Zeitraum von der erstmaligen Inanspruchnahme bis zum Ablauf des Kalenderjahres bzw. bis zum Ablauf des Zeitraumes des jeweiligen Ablesezyklus des Verwaltungshelfers der Stadt. Endet die Inanspruchnahme im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn des Kalenderjahres bzw. vom Beginn des Zeitraumes des jeweiligen Ablesezyklus des Verwaltungshelfers bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

**§ 22 Abgabenmaßstab und Abgabensatz, Absatz 2 wie folgt neu gefasst**

- (2) Die Kleineinleiterabgabe beträgt je bezogenen Kubikmeter Frischwasser für abflusslose Sammelgruben 0,71 Euro.  
Die Kleineinleiterabgabe ist in der Entsorgungsgebühr für Fäkalwasser aus abflusslosen Sammelgruben enthalten.

**Artikel II  
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Forst (Lausitz), den 02.11.2020

  
Simone Taubenek  
Hauptamtliche Bürgermeisterin

